

## **Bundesgerichtshof erklärt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ERGO für kapitalbildende Versicherungen für unwirksam**

**(16.11.2012) • Am 14. November 2012 hat der Bundesgerichtshof (IV ZR 198/10) auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ERGO für kapitalbildende Versicherungen und dort zur Abschlusskostenverrechnung (nach dem Zillmerverfahren) und zum Stornoabzug für unwirksam erklärt. Damit hat er seine Entscheidungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Deutschen Ring (Urteil vom 25. Juli 2012 - IV ZR 201/10) der General (Urteil vom 17. Oktober 2012 - IV ZR 202/10) konsequent fortgeführt. Gleichlautende Entscheidungen sind am 19. Dezember 2012 (IDUNA) und im Frühjahr 2013 (ALLIANZ) zu erwarten.**

Da der Bundesgerichtshof die Klauseln der ERGO zur Abschlusskostenverrechnung und zum Stornoabzug für unwirksam erklärt hat, darf die ERGO von Gesetzes wegen (§ 306 Abs. 2 BGB) KEINE Abschlusskostenverrechnung und auch KEINEN Stornoabzug mehr vornehmen. Dieses Urteil ist jedoch in einer sog. „Verbandsklage“ der Verbraucherzentrale Hamburg ergangen. Für die Ansprüche der einzelnen Versicherungsnehmer gegen ERGO gilt:

Der Bundesgerichtshof ist den Versicherern durch seine in Individualklagen einzelner Versicherungsnehmer ergangenen Urteile vom 12. Oktober 2005 (IV ZR 2005) entgegengekommen: Er hat es zwar bei der Unwirksamkeit der Stornoabzugsklausel belassen. (Die Stornoabzüge sind daher in jedem Fall auszugleichen, sofern der Anspruch noch nicht verjährt ist!) Er hat aber zur Wahrung der Interessen der Bestandsversicherten an einer möglichst hohen Überschussbeteiligung an die Stelle der unwirksamen Abschlusskostenverrechnungsklausel im Wege einer „ergänzender Vertragsauslegung“ eine aus Sicht des Gerichts wirksame Klausel gesetzt, wonach

- die Versicherer zur Abschlusskostenverrechnung berechtigt bleiben, ALLERDINGS
- im Falle der Kündigung oder Prämienfreistellung einen „Mindestbetrag“ auszahlen müssen, der der „Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“ entspricht. Diese „Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“ entspricht - grob über die Faust gepeilt - in etwa der Hälfte der Prämienzahlungen. (Wertverluste der Fondsanteile bei fondsgebundenen Versicherungen gehen allerdings ausschließlich zu Lasten der Versicherungsnehmer!)

Auch wenn die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2005 Verträge aus der Zeit 1994/2001 zum Gegenstand hatten, ist anzunehmen, dass die für Nachforderungsklagen einzelner Versicherungsnehmer zuständigen Gerichte eine solche (oder eine ähnliche) „ergänzende Vertragsauslegung“ auch bei Verträgen aus der Zeit 2001/2007 vornehmen werden. Dabei ist zu beachten:

### **ENTGEGEN BEHAUPTUNGEN DER VERSICHERER**

Die aktuellen Urteile des Bundesgerichtshofs gelten NICHT nur für Verträge aus der Zeit 2001/2007, sondern auch für alle Verträge aus der Zeit davor, denn der Bundesgerichtshof begründet seine neue Rechtsprechung nicht nur mit der Intransparenz der Versicherungsbedingungen, sondern auch mit deren inhaltlicher Unangemessenheit, nämlich ihrer Verfassungswidrigkeit. Damit setzt der Bundesgerichtshof Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (I BvR 80/95) und vom 15. Februar 2006 (I BvR 1317/96) um, wonach kapitalbildende Versicherungen so auszugestalten sind, dass die Kapitalbildung von Anfang an nicht nur in den Taschen der Versicherer und ihrer Vermittler, sondern auch in denen der Versicherungsnehmer stattzufinden hat. Mit dieser Vorgabe vertragen sich bis zumindest Ende 2007 üblich gewesenen Versicherungsbedingungen zur Abschlusskostenverrechnung und zum Stornoabzug, die während der ersten Vertragsjahre zu Nullwerten führen, nicht. Das Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG) hat sich an dieser Stelle aber nicht geändert; es galt sogar schon vor 2008, vor 2005, vor 2001 und sogar vor 1994, weshalb die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 auch einen Vertrag aus 1990 (vor der in 1994 erfolgten „Deregulierung“ des Versicherungsrechts) zum Gegenstand hatte. - Ob die aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auch Verträge aus der Zeit ab 2008 betreffen, ist noch nicht entschieden. Dies hängt davon ab, ob und wie die Versicherer die Vorschriften des ab 01. Januar 2008 gültigen neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) umgesetzt haben. Die Regelungen zur Abschlusskostenverrechnung in zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Verträgen“) hat der Bundesgerichtshof allerdings mit Urteil vom 07. November 2012 (IV ZR 292/10) abgelehnt.

Alle Versicherungsnehmer, die vor dem 01. Januar 2008 kapitalbildende Versicherungen abgeschlossen und diese später gekündigt oder prämienfrei gestellt haben, sollten daher prüfen oder von der Verbraucherzentrale Hamburg prüfen lassen, ob sie wegen der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Nachzahlungsanspruch haben. Nach den hier gemachten Erfahrungen liegt der Nachzahlungsbetrag bei durchschnittlich € 500,00 pro Vertrag.

## **Verjährungsrecht**

Dabei ist das Verjährungsrecht zu beachten: Wurden die Verträge in 2008 oder zuvor gekündigt oder prämienfrei gestellt, sind die Nachzahlungsansprüche bereits verjährt. (Hier kommen Nachzahlungsansprüche nur dann in Betracht, wenn die Versicherer auf die „Einrede der Verjährung“ verzichten oder aber diese „Einrede“ gegen Treu und Glauben verstößt, wann dann der Fall sein kann, wenn sich die betroffenen Versicherungsnehmer bereits VOR Eintritt der Verjährung an den Versicherer gewendet hatten und mit der Behauptung, dass „alles in Ordnung“ sei, abgewiesen wurden!) Die ehemaligen Versicherungsnehmer, deren Verträge in 2009 geendet haben oder prämienfrei gestellt werden, sollten sich indessen sputen und vor Ablauf des Jahres 2012 verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen. Die Versicherungsnehmer, deren Verträge erst nach 2009 geendet haben oder prämienfrei gestellt wurden, können sich dagegen entspannt zurücklegen; sie haben noch ein Jahr Zeit.

## **Zum Schluss**

Während der Revisionsverhandlung vom 14. November 2012 hat (ausgerechnet) die ERGO von ihrem BGH-Anwalt vortragen lassen, dass die Verbraucherzentrale Hamburg nach seinem Eindruck angetreten sei, die ERGO (oder war nur deren Modell der kapitalbildenden Versicherung gemeint?) zu „vernichten“; den Schaden davon hätten nur die Versicherten. - Dem ist bereits die Vorsitzende des BGH-Senats, Frau VorsRiBGH Mayen, mit dem zutreffenden Hinweis darauf entgegengetreten, dass der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) gerade am Morgen des 14. November 2012 erklärt habe, es gebe keinen Grund zur Sorge; es sei alles zum Besten geregelt. - Ergänzend ist festzustellen: Um sich zu beschädigen, braucht die ERGO die Verbraucherzentrale Hamburg nicht. Das schafft sie mit fragwürdigen Luxusreisen ihrer Vermittler, mit Falschangaben zur Kostenbelastung von Riester-Verträgen (Handelsblatt 04.10.2012, Seiten 1 und 6 f.) und mit kundenfeindlichen „Umdeckungen“ (Handelsblatt 25.10.2012, Seite 30) ganz alleine (vgl. auch Handelsblatt 29.10.2012, Seite 30). Die Verbraucherzentrale Hamburg und der Unterzeichner halten die kapitalbildenden Versicherungen der ERGO (und der anderen Lebensversicherer) allerdings für in den meisten Fällen ungeeignet (weil die Kosten zu hoch sind und die Rendite zu niedrig ist und weil die erforderliche Flexibilität fehlt). Und sie meinen, dass die ERGO (wie auch die anderen Versicherer) an diesen Mißständen arbeiten sollten statt sich über die zu beschweren, die diese Mißstände im Interesse der betroffenen Verbraucher bekämpfen.

Quelle: experten-netzwerk GmbH, [www.experten.de](http://www.experten.de)